

Tunnelfibel

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Einführung	5
2. Basisvorschriften des ADR (Auszug aus den Anlagen A und B des ADR mit allen das Durchfahren von Tunneln betreffenden Vorschriften), der RL 2004/54 (Auszug) und der StVO (Auszug)	5
2.1 Auszug aus den Anlagen A und B ADR	5
2.2 Auszug aus der Richtlinie 2004/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Mindestanforderungen an die Sicherheit von Tunneln im transeuropäischen Straßennetz (so genannte Tunnelrichtlinie)	12
2.3 Auszug aus der Straßenverkehrsordnung	13
3. Muster der Straßenverkehrszeichen nach dem Wiener Übereinkommen	15
4. Anweisung an die Straßenverkehrsbehörden in Deutschland	15
5. Beförderungseinheiten, für die keine Beschränkungen für das Durchfahren von Tunneln bestehen	17
6. Gefährliche Güter nach Klassen geordnet mit UN-Nr., Tunnelbeschränkungscode und den sich daraus ergebenden verbotenen und erlaubten ADR-kategorisierten Tunneln	18
6.1 UN-Nr. der Klasse 1 (Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff)	19
6.2 UN-Nr. der Klasse 2 (Gase)	31
6.3 UN-Nr. der Klasse 3 (Entzündbare Flüssigkeiten)	40
6.4 UN-Nr. der Klasse 4.1 (Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe, polymerisierende und desensibilisierte explosive feste Stoffe)	54
6.5 UN-Nr. der Klasse 4.2 (Selbstentzündliche Stoffe)	58
6.6 UN-Nr. der Klasse 4.3 (Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln) ..	62
6.7 UN-Nr. der Klasse 5.1 (Entzündbare [oxidierend] wirkende Stoffe)	67
6.8 UN-Nr. der Klasse 5.2 (Organische Peroxide)	71
6.9 UN-Nr. der Klasse 6.1 (Giftige Stoffe)	72
6.10 UN-Nr. der Klasse 6.2 (Ansteckungsgefährliche Stoffe)	97
6.11 UN-Nr. der Klasse 7 (Radioaktive Stoffe)	98
6.12 UN-Nr. der Klasse 8 (Ätzende Stoffe)	99
6.13 UN-Nr. der Klasse 9 (Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände)	108